

Zufluss von Kapitalerträgen beim beherrschenden Gesellschafter

Dem beherrschenden Gesellschafter einer ausländischen Kapitalgesellschaft fließt ein Gewinnanteil gem. §11 Abs. 1 Satz 1 EStG im Zeitpunkt des Gewinnausschüttungsbeschlusses zu, wenn die Gesellschaft zahlungsfähig ist und er nach Maßgabe des ausländischen Rechts zu diesem Zeitpunkt wirtschaftlich über den Gewinnanteil verfügen kann.

*BFH, Urf. v. 14.02.2022 - VIII R 32/19

Unverzichtbare Bedingung für den Zufluss offener Gewinnausschüttungen beim beherrschenden Gesellschafter ist im Inlandsfall wie im Auslandsfall, dass der Gesellschafter über diejenigen Gewinnanteile, deren Ausschüttung durch die Gesellschafterversammlung beschlossen wurde, wirtschaftlich verfügen kann.

Die Bejahung des Zuflusses trotz noch fehlender tatsächlicher Auszahlung der Gewinnanteile an den beherrschenden Gesellschafter ist nur gerechtfertigt, wenn und soweit keine rechtlichen oder tatsächlichen Hinderungsgründe bestehen, die eine wirtschaftliche Verfügungsmacht und Disposition über die Gewinnanteile vereiteln.

In Betracht kommen insoweit nicht nur Hindernisse des Gesellschaftsrechts oder allgemeinen Zivilrechts, sondern auch Hindernisse insolvenzrechtlicher, steuerrechtlicher oder bilanzrechtlicher Art.

Entsteht mit der Fassung des Gewinnverwendungsbeschlusses nach ausländischem Recht ein wie im Streitfall sofort fälliger Gewinnauszahlungsanspruch, kann hieraus nicht in jedem Fall zwingend abgeleitet werden, dass der beherrschende Gesellschafter bei Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft unmittelbar die wirtschaftliche Verfügungsmacht erlangt. Denn die Dispositionsmöglichkeit des Gesellschafters über die Auszahlung des Ausschüttungsbetrags kann nach den Gegebenheiten des jeweiligen ausländischen Rechts dennoch ausgeschlossen sein. Soweit und solange Gegebenheiten des ausländischen Rechts der Erlangung der wirtschaftlichen Verfügungsmacht des beherrschenden Gesellschafters über den Ausschüttungsbetrag entgegenstehen, ist noch kein Zufluss gem. § 11 Abs. 1 Satz 1 EStG bei ihm gegeben.

Im Streitfall hatte das FG zu Unrecht allein aus der Fälligkeit der beschlossenen Ausschüttungsbeträge unmittelbar auf die wirtschaftliche Verfügungsmacht des Klägers über die Ausschüttungsbeträge geschlossen, ohne zu prüfen, ob seiner Verfügungsmacht nach Maßgabe des kroatischen Rechts Hindernisse entgegenstanden. Der BFH hat deshalb die Sache an das FG zurückverwiesen.

Zugewinnausgleich als Nachlassverbindlichkeit

Der vor dem Tod des Erblassers durch Vereinbarung der Gütertrennung entstandene und fällig gewordene Zugewinnausgleichsanspruch ist als Nachlassverbindlichkeit abziehbar, sofern im Todeszeitpunkt damit zu rechnen ist, dass der Anspruch auch geltend gemacht wird.

*FG Münster, Urf. v. 24.02.2022 - 3 K 1298/21 Erb, vorl. n. rkr.

Der Erblasser hatte mit seiner Ehefrau die Zugewinnngemeinschaft im Jahr 2012 beendet und sollte an sie einen Zugewinnausgleich zahlen. Im selben Monat schlossen sie ein gemeinsames Testament, in dem sie sich gegenseitig zu alleinigen Erben einsetzten. Die Tochter, die in einem Betreuungsheim lebte und unter rechtlicher Betreuung stand, sollte am Nachlass des Erstversterbenden mit einer Quote von 60 % der gesetzlichen Erbquote beteiligt werden.

Die Klägerin machte den Zugewinnausgleichsanspruch zu Lebzeiten des Ehemanns nicht geltend. Nach dem Tod des Erblassers wurden bei der Berechnung des Anteils von der Tochter die Schulden des Erblassers, insbesondere der Zugewinnausgleichsanspruch, in Abzug gebracht. Das Finanzamt berücksichtigte dies nicht bei der Berechnung der Erbschaftsteuer.

Die Klage vor dem FG Münster war erfolgreich. Das Finanzamt hatte zu Unrecht den Zugewinnausgleichsanspruch nicht berücksichtigt. Schulden des Erblassers können nach § 10 Abs. 5 Nr. 1 ErbStG berücksichtigt werden. Ein Abzug ist möglich, sofern sie im Todeszeitpunkt eine wirtschaftliche Belastung darstellen. Daran fehlt es, wenn bei objektiver Würdigung der Verhältnisse in diesem Zeitpunkt nicht damit gerechnet werden konnte, dass der Gläubiger seine Forderung geltend machen werde (BFH, Urt. v. 24.03.1999 - II R 34/97, BFH/NV 1999,1339).

Der Anspruch auf Zugewinnausgleich war durch den Vertrag der Klägerin mit dem Erblasser im Jahr 2012 entstanden. Der Anspruch war noch nicht verjährt. Die wirtschaftliche Belastung war auch im Zeitpunkt des Todes des Ehemanns gegeben. Auch wenn die Klägerin die Zahlung nicht gleich geltend gemacht hat, bedeutet es nicht, dass sie den Ausgleich nicht noch einfordert.

Mitunternehmern gehörende Anteile an Kapitalgesellschaften

Mit der Verfügung vom 03.12.2015 hat die OFD Frankfurt a.M. zur Zugehörigkeit von Anteilen an Kapitalgesellschaften zum Sonderbetriebsvermögen und deren Eigenschaft als funktional wesentliche Betriebsgrundlage ausführlich Stellung genommen. Diese Verfügung wurde nun neu bekanntgegeben und dabei zum Fall des Geschäftsbetriebs der Komplementär-GmbH im Zusammenhang mit dem Betrieb der KG ergänzt:

"Ist die GmbH aufgrund von Geschäftsbeziehungen - über ihre gesellschaftsrechtliche Beteiligung als Komplementärin und ihre Geschäftsführertätigkeit hinaus - auch wirtschaftlich mit der GmbH & Co. KG verflochten, gehören die Anteile zum notwendigen Sonderbetriebsvermögen II, wenn aus der Sicht der GmbH & Co. KG die Geschäftsbeziehungen zur GmbH von nicht geringer Bedeutung ist. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn die GmbH über die Geschäftsführung für die GmbH & Co. KG hinaus auch den Alleinvertrieb für die Produkte der GmbH & Co. KG übernommen hat. Aufgrund dieser wirtschaftlichen Bedeutung der Beteiligung stellt diese auch immer eine funktional wesentliche Betriebsgrundlage dar.

Der BFH hat mit Urteil vom 21.12.2021 (IV R 15/19) entgegen dieser Auffassung entschieden, dass die Beteiligung an der Komplementär-GmbH auch in diesen Fällen in der Regel nicht zum notwendigen Sonderbetriebsvermögen II gehört. Denn die Frage, ob für das Halten der Kapitalbeteiligung andere - außerhalb der Belange der GmbH & Co. KG liegende - Gesichtspunkte eine bedeutsame Rolle gespielt haben, ist aus Sicht des Gesellschafters zu entscheiden. Anderenfalls würden die vom Gesellschafter mit seiner Beteiligung an der Komplementär-GmbH verfolgten eigenen wirtschaftlichen Interessen zu Unrecht in den Hintergrund gerückt werden.

Eine Veröffentlichung des BFH-Urteils im BStBl wird von der Verwaltung zurückgestellt. Es ist daher aktuell nicht über den entschiedenen Einzelfall hinaus anzuwenden."

*OFD Frankfurt a.M., Vfg. v. 21.07.2022 - S 2134 A - 014 - St 517

Ihre Steuerberater

Steuertermine Oktober 2022

- 10.10. Umsatzsteuer für Monatszahler
- 10.10. Lohn- und Kirchensteuer der Arbeitnehmer für Monatszahler
- 10.10. Umsatzsteuer für Quartalszahler ohne Fristverlängerung

Sie finden dieses Infoblatt auch unter www.kanzlei-gleisl.de/Mandanteninformationen/Informationsbrief